LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/6564
zu Drucksache 17/6362
19. 06. 2018

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Schneider (CDU)
– Drucksache 17/6362 –

Naturparkverordnung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6362 –** vom 28. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hatte angekündigt, bis Ende 2017 eine Naturparkverordnung vorlegen zu wollen. Bisher liegt eine solche Verordnung allerdings noch nicht vor.
Ich frage daher die Landesregierung:
1. Was sind die Gründe dafür, dass die Naturparkverordnung bislang nicht vorgelegt wurde?
2. Wann soll die Naturparkverordnung vorgelegt werden, und wann soll sie in Kraft treten?
3. Wie ist die konkrete Umsetzung dieser Verordnung geplant?
   a) Wie ist die konkrete Umsetzung bei der Ausweisung der neuen Kernzonen geplant?
   b) Ist im Rahmen dieser Verordnung eine Umlegung von Wegen geplant?
   c) Lässt die Verordnung anschließende forstwirtschaftliche Maßnahmen zu? Falls ja, konkrete Angabe, welche Maßnahmen noch zulässig sind.

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Vorweg ist anzumerken, dass es seitens der Landesregierung keine Absicht für den Erlass einer Naturparkverordnung gibt und eine solche auch nicht angekündigt war. Die Frage lässt auch nicht erkennen, auf welchen Naturpark und welche Region sich die Fragestellung bezieht. In der folgenden Beantwortung wird davon ausgegangen, dass die Fragen sich auf den Erlass einer Biosphärenreservatsverordnung nach § 25 Bundesnaturschutzgesetz für den Geltungsbereich des seit 1958 bestehenden Naturparks Pfälzerwald beziehen.

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Verfahren zur Vorbereitung einer Verordnung für das Biosphärenreservat Pfälzerwald wurde vor dem Hintergrund der Vorgaben des MAB-Nationalkomitees nach einem Anteil von 3 Prozent Kernzonen (Prozessschutzflächen) für die Erfüllung maßgeblicher Kriterien zur Erhaltung des Status als UNESCO-Biosphärenreservat eingeleitet. Der Erarbeitung der Abgrenzungsvorschläge ging eine intensive Sondierung und Vorabstimmung der für eine Kernzonenentwicklung geeignetsten Standorte voraus. Auf dieser Grundlage wurden im Jahr 2017 der Entwurf einer Biosphärenreservatsverordnung und der Entwurf einer Jagdverordnung zur Wahrnehmung des Jagdrechtes zur Wildtierregulierung in den künftigen Kernzonen in einer fachübergreifenden Arbeitsgruppe abgestimmt. Die Einleitung des nach § 12 Landesnaturschutzgesetz durchzuführenden Anhörungsverfahrens für die Biosphärenreservatsverordnung ist in Vorbereitung. Vor der öffentlichen Auslegung sind aber zunächst die berührten Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der Träger zu hören. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann erst nach Durchführung der vorgeschriebenen Auslegung und nach Auswertung eingegangener Anregungen und Einwendungen bestimmt werden.

Zu Frage 3:

Die Umsetzung der neuen Kernzonen erfolgt durch Abgrenzung in der Gebietskarte und Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung in den Kernzonen. Die Kernzonen werden von 3 871 ha auf 5 360 ha erweitert. Dies entspricht dann einem Flächenanteil von rund 3 Prozent. Bei einer Gesamtfläche des Gebietes von 178 498 ha entfallen künftig 47 845 ha auf die Pflege- (bisher 48 788 ha) und 125 294 ha auf die Entwicklungszonen (bisher 125 839 ha).

Eine Umlegung von Wegen ist nicht geplant.

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist außerhalb der Kernzonen weiterhin zulässig, innerhalb der Kernzonen bestehende Forstberechtigungen bleiben unberührt.

In Vertretung:
Dr. Thomas Griese
Staatssekretär

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 27. Juni 2018